

Infoabend zur Windparkplanung

Benthullen – Östlicher Vorfluter - Gemeinde Wardenburg

19.01.2026

68. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplanes Nr. 109

„Windenergie Benthullen – Östlicher Vorfluter“

**Frühzeitige Beteiligung vom 06.01.2026 –
06.02.2026**

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



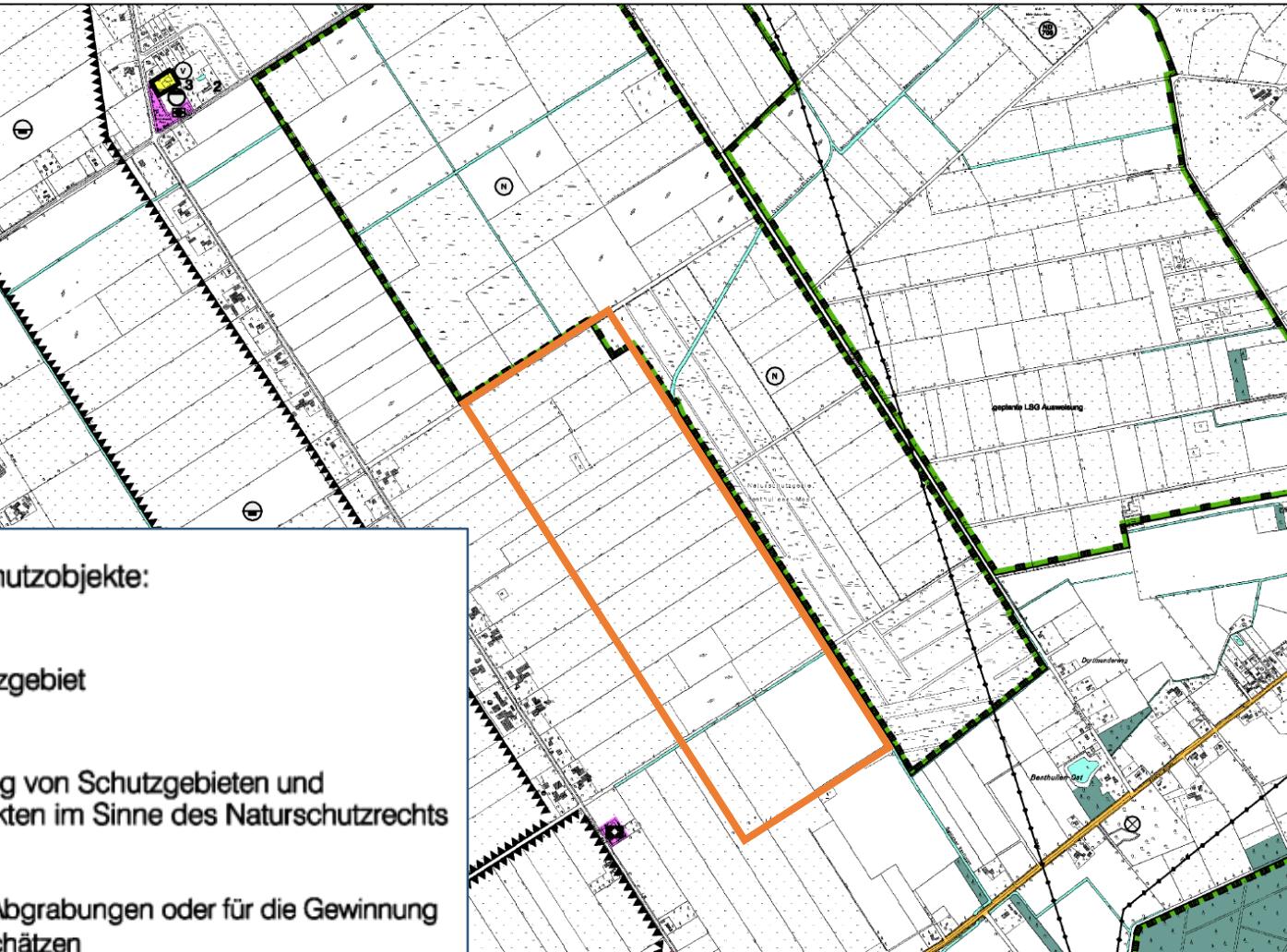
Luftbild



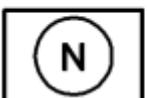
Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg
Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Schutzgebiete und Schutzobjekte:



Naturschutzgebiet



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



68. Änderung des Flächennutzungsplanes



Festsetzung

- Sonderbaufläche „Windenergie“

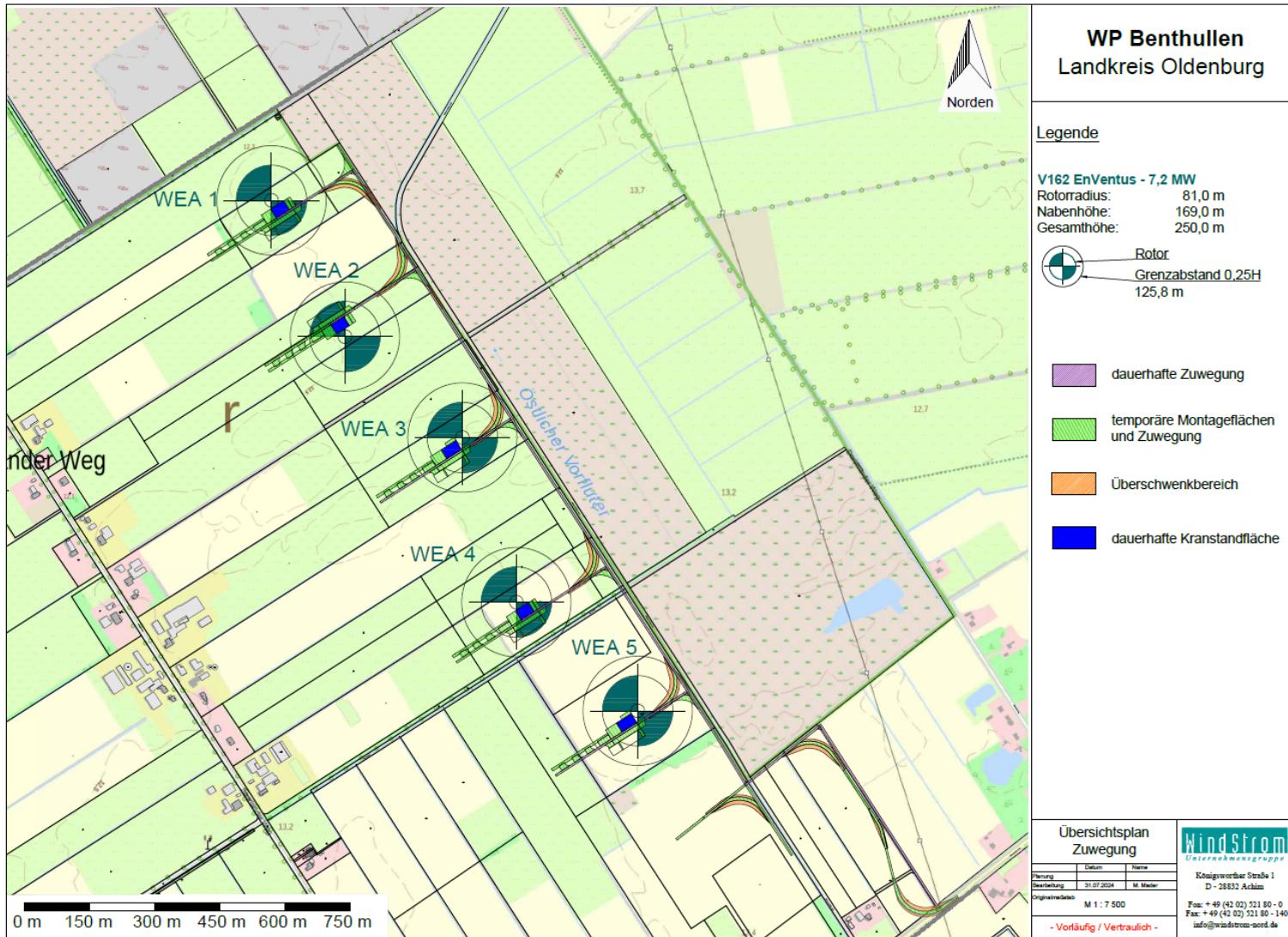
Abgrenzungen

- 500 m zu Wohnen im Außenbereich

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter

Planungsstand

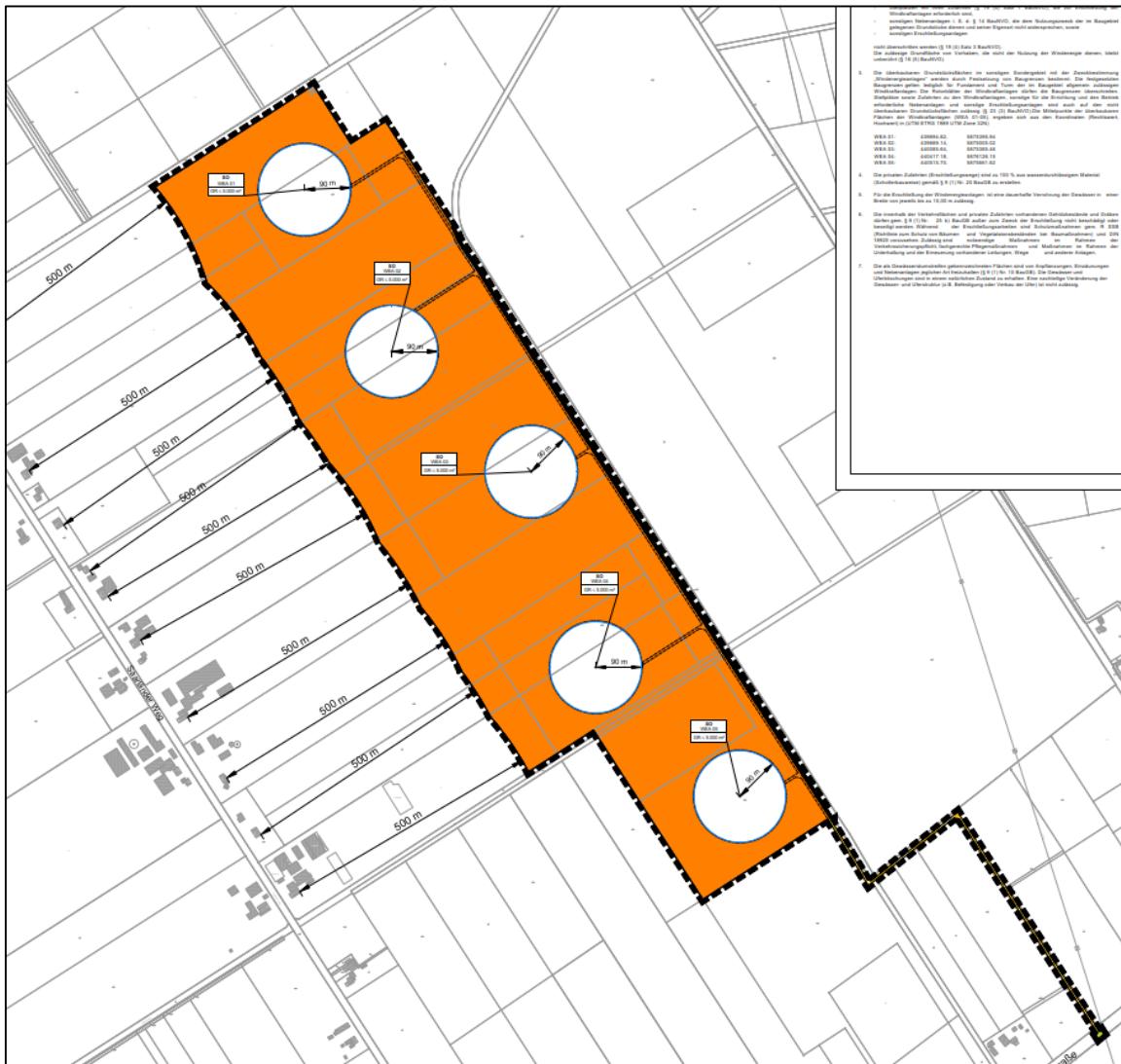


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109

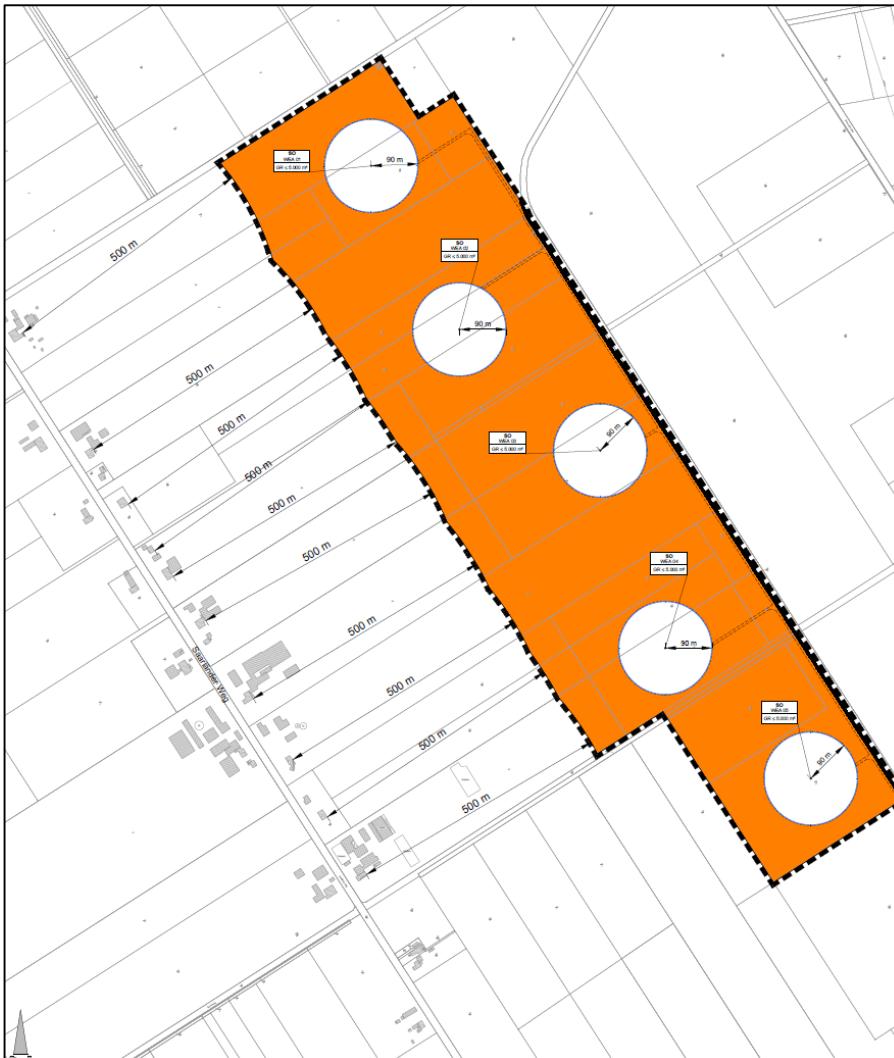


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109



1. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 (2) BauNVO).
Als bauliche Anlagen sind zulässig:
 - Windkraftanlagen,
 - befestigte Zufahrten zu den Windkraftanlagen,
 - sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen,
 - sonstige Erschließungsanlagen.
2. ~~Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage. (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).~~
~~Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von~~
 - Stellplätzen mit ihren Zufahrten (§ 19 (4) Satz 1 BauNVO), die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind,
 - sonstigen Nebenanlagen i. S. d. S. 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie
 - sonstigen Erschließungsanlagen~~nicht überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).~~
~~Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die nicht der Nutzung der Windenergie dienen, bleibt unberührt (§ 16 (5) BauNVO).~~
3. Die überbaubaren Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ werden durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen gelten lediglich für Fundament und Turm der im Baugebiet allgemein zulässigen Windkraftanlagen. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen dürfen die Baugrenzen überschreiten. Stellplätze sowie Zufahrten zu den Windkraftanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen und sonstige Erschließungsanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 (3) BauNVO). Die Mittelpunkte der überbaubaren Flächen der Windkraftanlagen (WEA 01-05), ergeben sich aus den Koordinaten (Rechtswert, Hochwert) in (UTM ETRS 1989 UTM Zone 32N)

WEA 01:	439694.82,	5875395.94
WEA 02:	439689.14,	5875005.02
WEA 03:	440085.64,	5875385.46
WEA 04:	440417.18,	5876126.15
WEA 05:	440515.70,	5875661.62

Die Festsetzung einer Grundfläche ist bei einem einfachen Bebauungsplan nicht möglich.

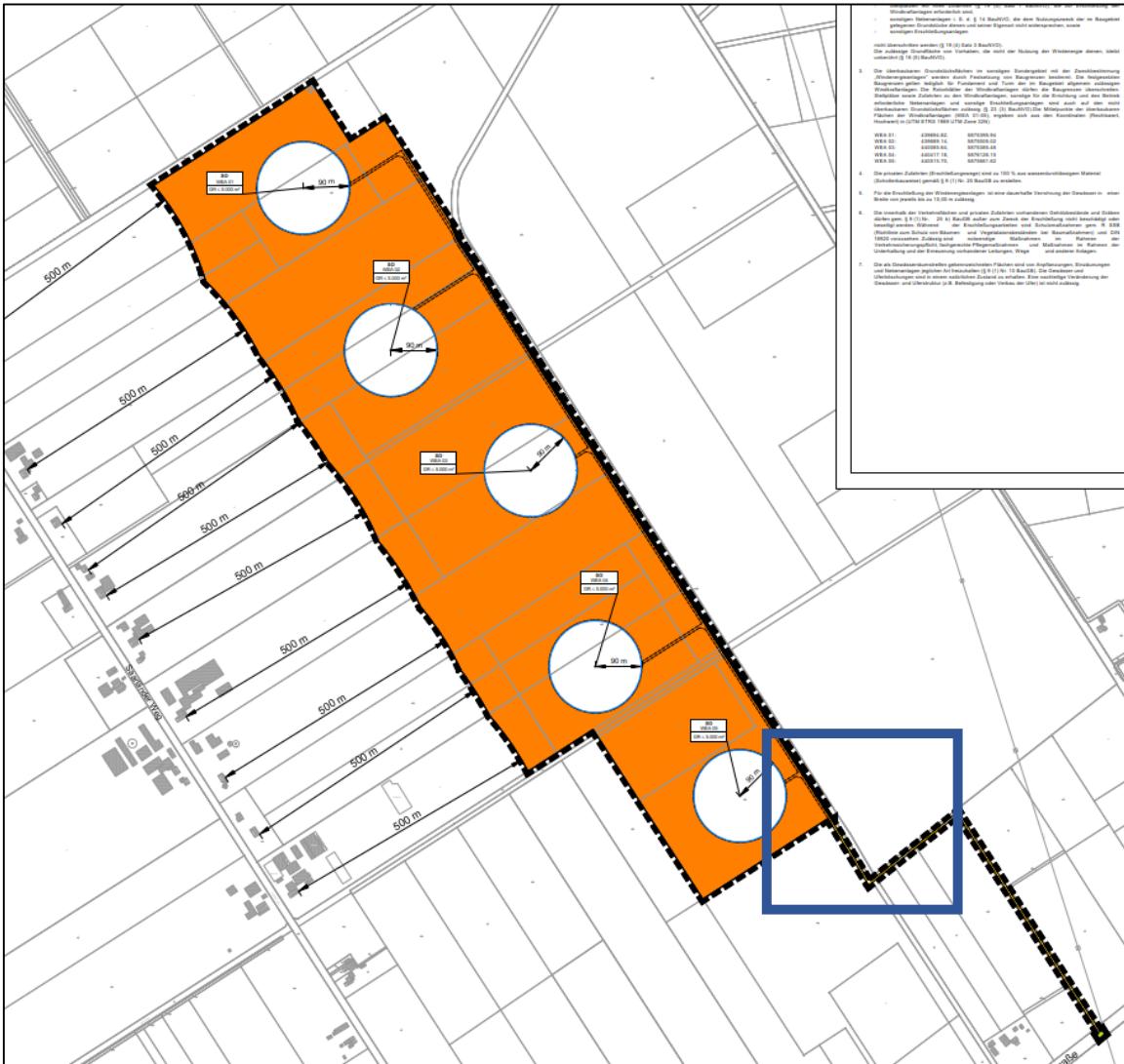


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109

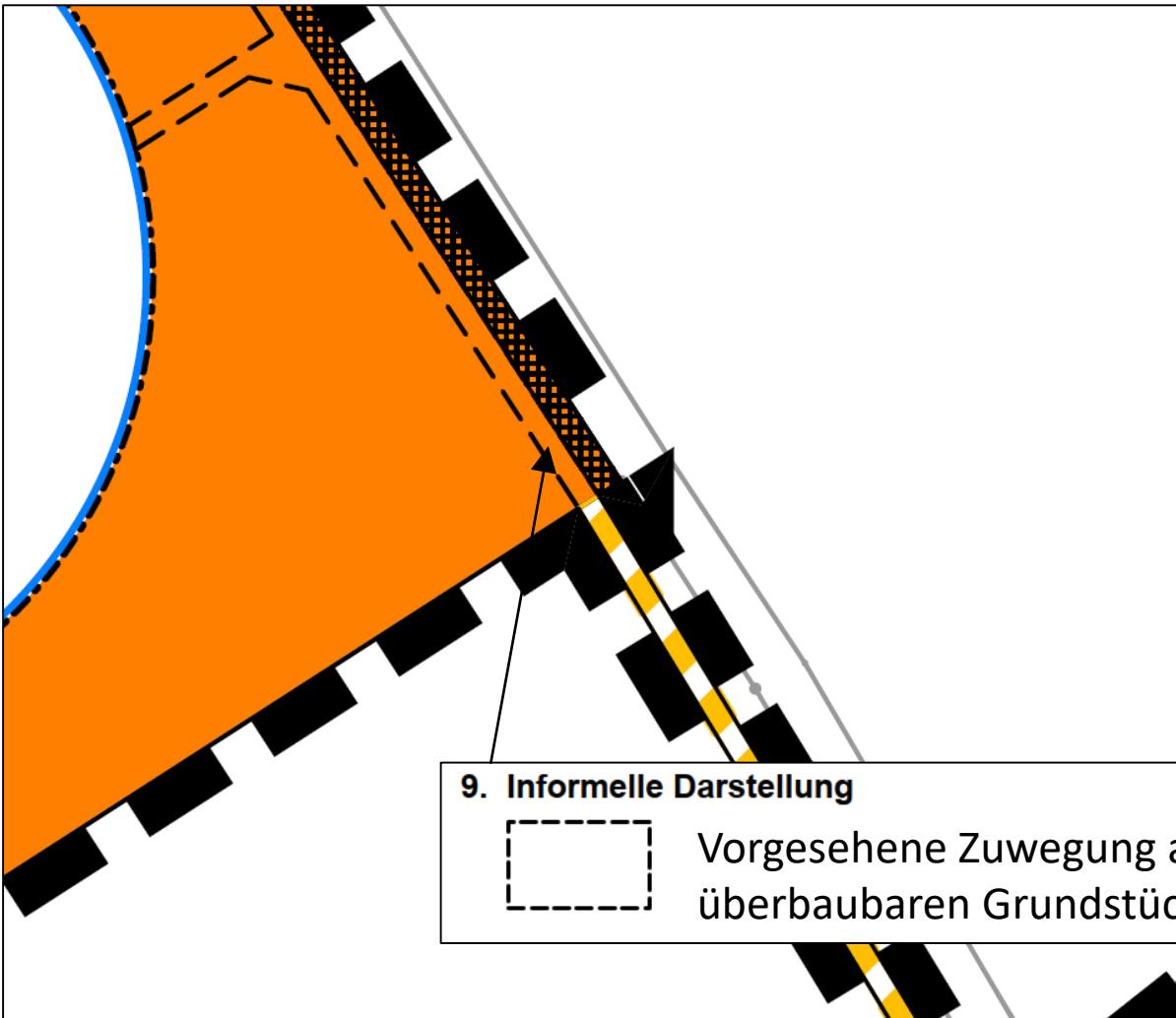


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109

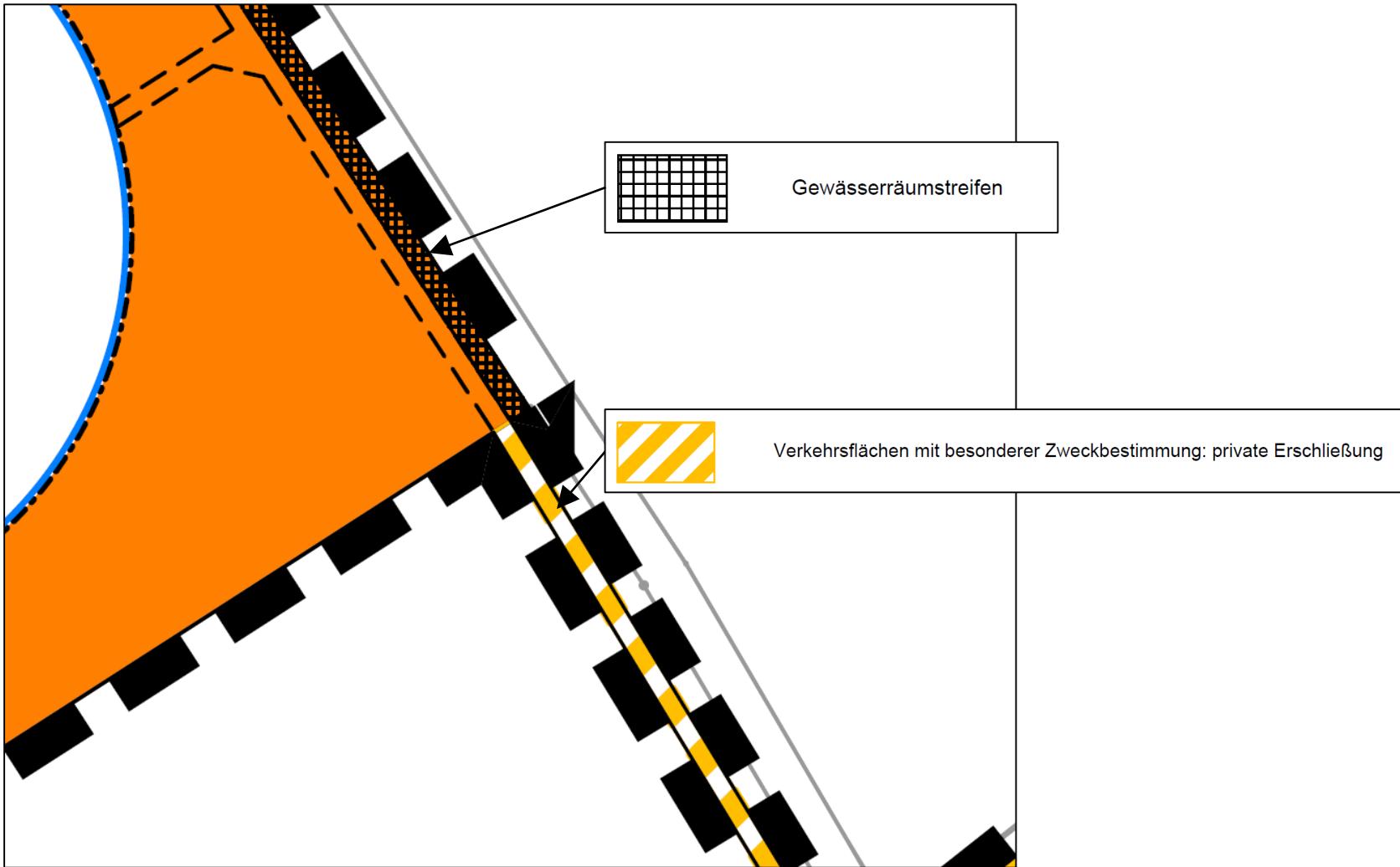


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109



Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf

<p>Gemeinde Wardenburg</p> <p>68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"</p> <p>M 1 : 5.000</p>	<p>PRÄAMBEL UND AUFSTELLUNG</p> <p>Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunenverfassungsgesetzes (KommVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wardenburg die hierunter aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen:</p> <p>Wardenburg, _____ (Siegel) _____ Bürgermeister</p> <p>VERFAHRENSSVERMERKE</p> <p>Der Vorentwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" wurde ausgewertet von Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Riestede.</p> <p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ein offiziell bekannt gemachter Beschluss.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Datum der öffentlichen Auslegung werden _____ offiziell bekannt gemacht. Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung haben vom _____ bis _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich wiedergegeben und vor auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" insbesondere Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>Genehmigung</p> <p>Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist mit Verfügung (Az. s.a.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kennlich gemachten Teile gem. § 5 BauGB genehmigt.</p> <p>Wildehausen, _____ im Auftrag Landkreis Oldenburg</p> <p>Befristtsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wardenburg ist den in der Genehmigungserfügung vom _____ aufgetragten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ begriindet. Der Rat kann eine Frist von _____ bestimmen, innerhalb derer die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben werden.</p> <p>Ort und Datum der öffentlichen Auslegung werden _____ offiziell bekannt gemacht. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich auszugeben.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>Bekanntmachung</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist gem. § 5 (5) BauGB am _____ offiziell bekannt gemacht worden. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist damit am _____ einsehbar geworden.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>Verletzung von Vorschriften</p> <p>Innenhalb von einem Jahr nach Wissenserwerb der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Wardenburg, _____ Bürgermeister</p> <p>TEXTLICHE DARSTELLUNG</p> <p>Widerenergiewagen müssen vollständig innerhalb der Grenzen der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Widerenergie" errichtet werden (RöStV).</p> <p>Innenhalb der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Widerenergie sind nur folgende Nutzungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerenergiewagen • Landwirtschaftliche Nutzungen
<p>PLANZEICHENERKLÄRUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> Art der baulichen Nutzung Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Widerenergie" Sondige Planzelonen Grenze der Flächennutzungsplanänderung Informelle Darstellung 500 m Abstand zu Wohnhäusern <p>Es ist die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798), die durch § 3 des Gesetz vom 07.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) geändert worden ist anzuwenden.</p>	
<p>Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg</p> <p>68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"</p> <p>Oberflächen unmaßstäblich Widerenergiewagen - Anlagen der Gewässerdienstes des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2023</p> <p>Vorentwurf 22.07.2025</p> <p>Diekmann • Mosebach & Partner Raumplanung • Stadt- und Landesplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 26180 Riestede, Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930 www.diekmann-mosebach.de</p>	

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Bebauungsplan Nr. 109 - Vorentwurf

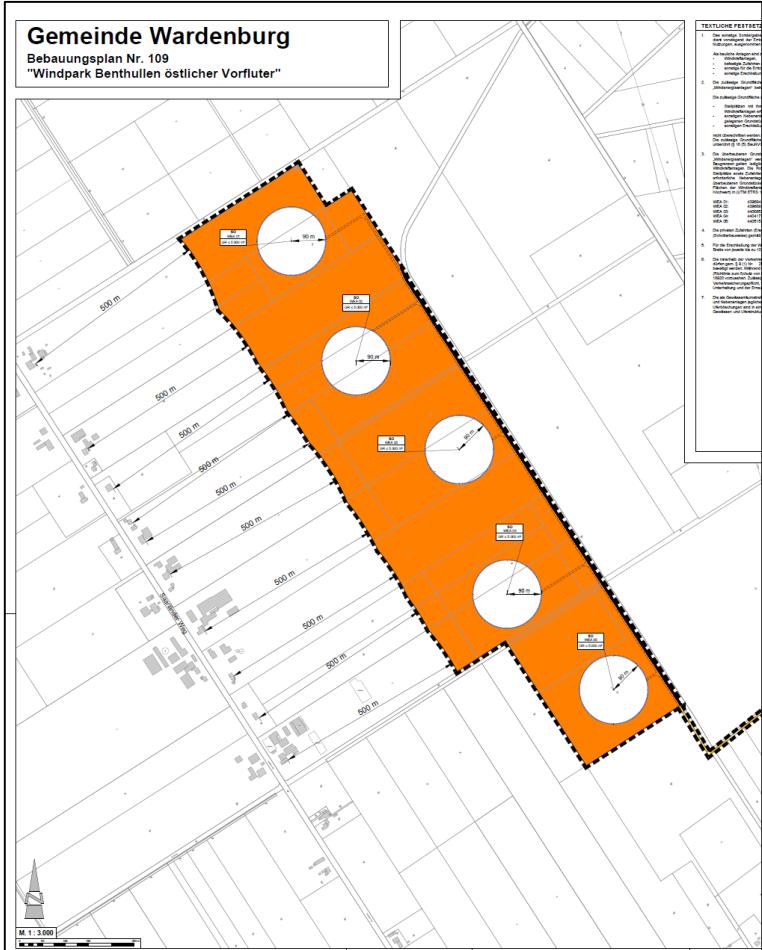
Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Weiteres Vorgehen...

Beteiligung vom 06.01.2026 bis 06.02.2026



1. Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauBG)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

2. Beteiligung (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG)

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs Beteiligung
der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

Beschluss des Rates über den Flächennutzungsplan und
Bebauungsplan (Feststellungs-/Satzungsbeschluss)

Rechtsverbindlichkeit des Planes durch Bekanntmachen

Belange des Immissionsschutzes - Schall

- Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet.
 - abschließende Prüfung erfolgt erneut im Rahmen des BImSch-Verfahrens
- maßgebliche Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Sie werden gemäß ihrer Lage im Außenbereich oder innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechend eingestuft und die geltenden Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt.
 - bestehenden Vorbelastungen an den Immissionsorten durch andere Schallquellen, wie Gewerbebetriebe oder andere Windparks sind zu berücksichtigen.
- Ergebnis der Berechnungen kann sein, dass im Nachtzeitraum ein schallreduzierter Betriebsmodus der Anlagen erforderlich wird. Insgesamt muss nachgewiesen werden, dass eine Realisierung der Planung möglich ist.

Belange des Immissionsschutzes - Schattenwurf

- Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen führt (bei Sonnenschein) zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert.
- Schattenwurf kann Anwohner einer Windkraftanlage belästigen. Als nicht erheblich belästigend gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Bei Überschreitungen werden Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen und im Falle einer übermäßigen Verschattung abgestellt.
- Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Schattenwurfgutachten erarbeitet. Das Gutachten geht dabei von Referenzanlagen aus, die innerhalb der Baufenster gebaut werden könnten. Im Rahmen des BImSch-Verfahrens zur Genehmigung der Anlage wird ein Schattenschlaggutachten basierend auf dem konkreten Anlagenstandort und -typ erstellt. Sollten darin Überschreitungen an den Immissionsorten prognostiziert werden, werden die Abschaltsysteme verbindliche Auflage der Baugenehmigung.

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Gemeinde Wardenburg



Landkreis Oldenburg

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

zur

68. Änderung des Flächennutzungsplanes

&

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen - Östlicher Vorfluter“

Entwurf

XX.XX. 2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Umweltbericht

Weitere erfolgte Kartierungen:

- Biotope (Sommer 2025)
- Brutvögel (Februar – Juli 2025)
- Rastvogelvogelkartierung (Juli 2024 – April 2025)

Die Bestandserfassungen werden im Entwurf des Umweltberichtes berücksichtig und mit dem Entwurf im nächsten Verfahrensschritt öffentlich ausgelegt.

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Landschaftsbild

Planzeichenerklärung

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen
- Grenze Naturpark "Wildeshauser Geest"
- Plangebiet
- geplante Windenergieanlagen (WEA)
- sonstige bestehende Windenergieanlagen
- parallel in Planung befindliche WEA im "Windpark Rote Erde - Charlottendorf West"
- 15-fache Anlagenhöhe um vorhandene WEA
-

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

- gering
- mittel
- hoch

12 Nummern der Landschaftsbildeinheiten



Umweltbericht

- **Vermeidungsmaßnahmen Pflanzen und Boden**
 - Maßnahme zum Schutz von Gehölzen gem. R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920
 - Schutz der Wurzelbereiche
 - Schutz vor Stamm- und Rindenverletzungen
 - Bodenschutzmaßnahmen (u.a. temporäre Wege mit Stahlplatten auslegen → kein Bodenab- und auftrag)



- **Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser**
 - Keine bauliche Überplanung von Gewässern mit Kranstellflächen und Fundamenten
 - Reduzierung Flächenverbrauch auf Mindestmaß
 - Wasserdurchlässige Wege (Schotter)
 - Verwendung von Betonfestigkeitsklassen ohne Auswaschungsgefahren bei saurem Grundwasser



Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Umweltbericht

- **Vermeidungsmaßnahmen Tiere**
 - Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September
 - Prüfung zu rodender Gehölze auf Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse (Winter)
 - Ökologische Baubegleitung bei Bau innerhalb der Brutzeit (Vergrämungsmaßnahmen, Überprüfung auf Vorkommen von Brutstätten etc.)
 - Kein nächtlicher Baubetrieb
 - Beleuchtung auf unbedingt notwendige Maß reduziert
 - Witterungsabhängige Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. weiterer Arten (1. April bis 31. Oktober)
 - Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs



Bebauungsplan Nr. 109, 68. FNP-Änderung

Weiteres Vorgehen:

- Sichtung und Bearbeitung / Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (bis 06.02.2026)
- Erarbeitung der Entwurfsunterlagen
 - Vollständige Begründung
 - Gutachten zu Schall- und Schattenwurf
 - Vollständiger Umweltbericht
 - Eingriffsdarstellung und Darstellung von Kompensationsmöglichkeiten
- Öffentliche Beteiligung (§ 3(2), § 4(2) BauGB)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**